



POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn



HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn

BEARBEITET VON



TEL +49 (0) 22899 680

FAX +49 (0) 22899 680

E-MAIL IFG@ITZBund.de

DATUM 24.02.2023

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

Kommunikation mit BMWSB [#268798]

BEZUG Ihr Antrag vom 27. Januar 2023

ANLAGEN beispielhafter E-Mail Verkehr mit dem BMSB inkl. Anhänge

GZ 03010302#00002#0111

Sehr geehrte(r)

mit E-Mail vom 27. Januar 2023 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Jegliche Kommunikation mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.“

Mit E-Mail vom 01. Februar 2023 präzisierten Sie Ihren ursprünglichen Antrag um Zugang zur Kommunikation, „die thematisch mit der Bereitstellung der IT-Systeme des Ministeriums zusammenhängt.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt:

- I. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt, im Übrigen lehne ich ihn ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.

Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) ist der IT-Dienstleister des Bundes. Es wird u.a. beauftragt die Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund mit IT-

Arbeitsplätzen und IT-Services auszustatten. Dies erfolgt nach Maßgabe des ITZBundG auch für das neu eingerichtete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).

Das BMWSB hat in Zusammenarbeit mit dem ITZBund am 23./24. Juni 2022 erfolgreich den „Go-live“ abgeschlossen (vgl.: https://www.itzbund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2022-09-05_Go-live_BMWSB.html?site=DfDQualifikationen).

Diesem Go-live gingen intensive Abstimmungen in Konferenzen und via E-Mails voraus. Insgesamt wurden bis zum 23./24. Juni 2022 insgesamt ca. 2.700 IT-Komponenten beschafft, darunter 390 SINA-Notebooks mit Docking-Stationen, 660 Monitore und 130 Drucker. Dazu kommen hunderte Peripheriegeräte und Smartphones. Das ITZBund ist der Full-Service-Provider des BMWSB und steht deshalb bis zum heutigen Tag und auch weiterhin mit dem BMWSB im engen Austausch bzgl. der Bereitstellung ihrer IT-Systeme. Exemplarisch habe ich Ihnen im Anhang einen typischen E-Mail-Verlauf mitgesandt. Diese Übersendung geschieht gebührenfrei.

Sollten Sie i.S.d. Fragestellung weiterhin Ihren Antrag aufrecht erhalten und um „jegliche Kommunikation, die thematisch mit der Bereitstellung der IT-Systeme des Ministeriums zusammenhängt“ bitten, so weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs 1. IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen (IFGGebV) Gebühren erhoben werden müssen. Grundsätzlich ist die Erteilung einfacher Auskünfte gebührenfrei. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 und 500 EUR erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. Es ist bereits jetzt ersichtlich, dass eine weitere Bearbeitung dieses Antrags ohne Erhebung einer Gebühr nicht möglich ist. Mit Blick auf Ihren Anfragegegenstand und den Umfang der zu sichtenden Unterlagen, gehe ich davon aus, dass die Höchstgebühr von 500 EUR erreicht wird.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags müssen Dokumente unterschiedlichen Umfangs und Inhalt gesichtet, zusammengestellt und nach dem IFG hinsichtlich einer Herausgabe geprüft werden. Da die IT-Kommunikationssysteme eines Bundesministeriums eine sensible Infrastruktur innerhalb eines Ministeriums darstellen, muss jedes Dokument sorgfältig inhaltlich geprüft und gegebenenfalls geschwärzt werden. Nach derzeitiger überschlägiger Schätzung gehe ich davon aus, dass dafür ein Mitarbeiter des höheren Dienstes (60 EUR/h) für mindestens 4 Stunden und ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (45 EUR/h) für mindestens 16 Stunden benötigt wird. Dies würde Kosten i.H.v. 960 EUR verursachen, weshalb mit dem gedeckelten Höchstbetrag von 500 EUR zu rechnen wäre.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten. Bis zu Ihrer Rückmeldung wird die Bearbeitung Ihres Antrages ausgesetzt. Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird geprüft, ob und in welchem Umfang Ihrem Antrag entsprochen werden kann, sodass ich Ihnen hiermit keine Zusage geben kann, ob Ihnen im weiteren Verlauf des Verfahrens der Zugang zu den gewünschten Informationen gewährt werden kann.

Sollte mir bis Mittwoch, dem 1. März 2023, keine Rückmeldung vorliegen, gehe ich davon aus, dass Sie keine weitere Bearbeitung wünschen.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG gebührenfrei.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

